

97. Ist gegen das die Klage im ganzen abweisende Berufungsurteil die Revision des Beklagten statthaft, wenn sie sich nur darauf stützt, daß die Abweisung nicht deshalb erfolgt ist, weil die Klageforderung unbegründet, sondern deshalb, weil sie durch Zahlung getilgt sei?

VI. Civilsenat. Urth. v. 24. März 1898 i. S. R. (Bekl.) w. B. (Kl.).
Rep. VI. 379/97.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte hatte in den Jahren 1888 und 1889 auf zwei Grundstücken mehrere Wohnhäuser bauen lassen. Der Kläger behauptete, er habe auf Grund mündlicher Vereinbarung mit dem Beklagten diesem hierzu die erforderlichen Bauzeichnungen gefertigt und die Oberaufsicht über die Bauten ausgeübt. Außerdem habe er im Auftrage des Beklagten diesem die Beschaffung von Baugeldern vermittelt. Sein Bruder C. B. sei mit Wissen des Beklagten hierbei als sein Generalbevollmächtigter mitthätig gewesen. Er berechne als angemessene Vergütung für seine Arbeitsleistungen und Bemühungen insgesamt 7577,10 *M.* In einem zwischen der Firma B. & K. und dem jetzigen Kläger anhängig gewesenen Rechtsstreite hatte die Firma von dem letzteren die Rückzahlung einer größeren Zahl angeblich demselben als Darlehn gegebener Beträge, zusammen 2513,70 *M.*, gefordert, und der Kläger hiergegen geltend gemacht, er habe diese Beträge vom Beklagten als Abschlagszahlungen auf die Vergütung für die erwähnte Thätigkeit während der Bauzeit erhalten. Die Darlehnsklage der Firma war rechtskräftig zurückgewiesen. Kläger zog nun im gegenwärtigen Prozesse von seinem angeblichen Guthaben von 7577,10 *M.* die 2513,70 *M.* ab, wonach er die Verurteilung des Beklagten zur Bezahlung von 5063,40 *M.* beantragte. Beklagter wandte ein, nicht Kläger, sondern dessen Bruder sei von ihm, und zwar für einen festen monatlichen Gehalt, mit der Bauleitung beauftragt worden. Kläger habe gar nichts geleistet, auch keine Baugelder vermittelt. An C. B. habe er, Beklagter, für seine Dienste in verschiedenen Posten zusammen 2810 *M.* bezahlt.

Das Landgericht wies die Klage ab, weil Kläger nicht Beauftragter des Beklagten, sondern Gesellschafter der Firma B. & K. und als solcher thätig gewesen sei, sich deshalb mit seinen vermeintlichen Ansprüchen nur an diese Gesellschaft halten könne, und die Berufung des Klägers wurde von dem Kammergericht zurückgewiesen.

Das Kammergericht führte aus: es sei erwiesen, daß zwischen dem Kläger und dem Beklagten in Beziehung auf die fraglichen Bauwesen ein Vertragsverhältnis mit dem vom Kläger behaupteten Inhalt bestanden habe, sowie daß Beklagter mit der Vertretung des Klägers durch seinen Bruder C. B. einverstanden gewesen sei. Unbestritten

sei, daß die einzelnen technischen Leistungen, welche der Klagerrechnung zu Grunde gelegt sind, bei den Bauten für Beklagten gemacht worden seien. Hiernach gebühre dem Kläger für die wirklich geleisteten Handlungen nach § 873 A.L.R. I. 11 eine angemessene Vergütung. Bewiesen sei ferner die Behauptung des Klägers, daß Beklagter den Auftrag zur Beschaffung der Baugelderdarlehen erteilt, und Kläger in Person oder durch seinen Vertreter C. B. diese Darlehen vermittelt habe. Hierfür gebühre dem Kläger nach § 874 A.L.R. I. 11 eine Vergütung nach dem niedrigsten durch einen Sachverständigen zu bemessenden Satze. Nach dem in diesen Beziehungen eingezogenen Gutachten eines Baufachverständigen seien dem Kläger zuzubilligen für die Zeichnungen und die Bauleitung 790 *M* und 840 *M* und für die Vermittelung der Darlehen 620 *M*, zusammen 2250 *M*. Hierauf gehen aber die unstreitigen Vorschüsse im Gesamtbetrage von 2513,70 *M* ab, so daß Kläger einen weiteren Anspruch gegen den Beklagten nicht habe.

Der Beklagte, welcher allein die Revision einlegte, erachtete sich durch das Berufungsurteil deshalb als beschwert, weil durch dasselbe der Anspruch des Klägers zu dem Betrage von 2250 *M* als bestehend anerkannt, die Klage nicht als unbegründet zurückgewiesen sei. Zur sachlichen Begründung der Revision und zugleich der Statthaftigkeit derselben wurde geltend gemacht: die Klage sei nur auf Grund der Gegenforderung des Beklagten (von 2513,70 *M*) abgewiesen. Ohne Berücksichtigung seien aber geblieben einmal der Einwand der Zahlung durch Auskehrung von 2810 *M* an C. B., sodann die von dem Beklagten gegenüber dem Sachverständigen-Gutachten aufgestellte Behauptung, daß Kläger völlig wertlose Dienste geleistet habe; endlich entbehre die Zubilligung einer Provision für die Beschaffung der Baugelder thatsächlich und rechtlich der genügenden Begründung.

Das Reichsgericht hat die Revision als unzulässig verworfen aus folgenden

Gründen:

... „Die Statthaftigkeit der Revision hängt davon ab, ob der Beklagte durch das Berufungsurteil beschwert ist. Eine Gegenforderung gegen den Klagenanspruch hat der Beklagte nicht geltend gemacht. Ebensovienig hat der Kläger die hier in Betracht kommenden Zahlungen von 2513,70 *M* unter dem Gesichtspunkte einer Gegen-

forderung des Beklagten im Wege der Kompensation verrechnet, vielmehr auch in diesem Rechtsstreite als Abschlagszahlungen dem Beklagten gutgeschrieben, wogegen Beklagter nichts eingewendet hat. Mit Recht hat deshalb das Berufungsgericht diesen Posten in gleicher Weise behandelt, nämlich als liquide Zahlung. Schon aus diesem Grunde kann also von der Anwendung der Vorschrift in § 293 Abs. 2 C.P.D., an welche hier der Revisionskläger wohl denkt, keine Rede sein. Beschwerft wäre der Beklagte im übrigen nur, wenn durch das Berufungsurteil dem Kläger ein Teil des Klagenspruches, nämlich, wie Beklagter unterstellt, der Betrag von 2250 *M*, zuerkannt wäre. Dann könnte auch an dem Vorhandensein der Revisionssumme nicht gezweifelt werden. Dies ist aber nicht der Fall. Maßgebend ist der Inhalt des Urteiles selbst, soweit durch dasselbe über den durch Klage oder Widerklage erhobenen Anspruch entschieden wird (§ 293 Abs. 1 C.P.D.). Durch das Berufungsurteil ist aber der Klagenspruch im ganzen zurückgewiesen. Auf die Begründung des Urteiles kann es bei diesem Inhalt der in ihm enthaltenen Entscheidung nicht ankommen. Beklagter hat an das Bestreiten der klägerischen Forderung aus dem Grunde, weil die Dienste des Klägers wertlos gewesen, beziehungsweise überhaupt nicht geleistet seien, nicht die Erhebung einer Widerklage angeknüpft.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 4 S. 355 flg.

Da die Klage im ganzen abgewiesen ist, so steht das Berufungsurteil auch nicht, wie Beklagter meint, einer etwaigen Rückforderung der 2513,70 *M* im Wege, und daß Beklagter an der Rückforderung der angeblich von ihm an den Bruder des Klägers für die hier fraglichen Dienste weiter gezahlten 2810 *M* durch das Berufungsurteil nicht gehindert ist, liegt vollends klar vor.“ . . .